

# Groß Strehlitzer Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 21. Juli 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Fleischschau-Gebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln S. 125. —

Am 15. d. Mts. verschied plötzlich an den Folgen eines Schlaganfalls der

**Kreistagsabgeordnete**

**Herr Peter Nocon**

Guts- und Gasthausbesitzer in Rosmierz.

Der Verstorbene gehörte dem Kreistage seit dem Winter 1925 an. Er hat in der kurzen Zeit seiner Zugehörigkeit zum Kreistage mit großem Interesse und großer Sachlichkeit das ihm durch das Vertrauen seiner Wähler übertragene Amt geführt.

Sein Andenken wird von uns in Ehren gehalten werden.

Groß Strehlitz, den 17. Juli 1926.

Namens des Kreistages und des Kreisausschusses

**Der c. Landrat. Werber.**

## Fleischschau-Gebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des preussischen Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 299) über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 546) wird be-  
treffs der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau (einschl. der Trichinenschau) und der Entschädi-

gungen an die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer mit Wirkung vom 1. April 1926 und unter Aufhebung des Gebührentarifs vom 10. 1. 1919 (Reg.-Amtsblatt S. 28) sowie der dazu erlassenen Änderungen dazu, zuletzt der vom 3. 12. 1923 — Ib 12. 2043 — folgendes angeordnet:

## I. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau).

Zfb. Nr.	Tiergattung	Beschau- gebühr		Zuschlag für Ergänzungs- beschau, bakt. Untersuchungen und Kosten		Vom Tierbe- sitzer zu ent- richtender Gesamtbetrag	
		M.M.	Ps.	M.M.	Ps.	M.M.	Ps.
1.	2.	3.		4.		5.	
1	Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) je Tier	3	—	—	60	3	60
2	Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier	2	50	—	50	3	—
3	Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier	1	50	—	30	1	80
4	Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier	—	90	—	18	1	08
5	Kälber je Tier	—	75	—	15	—	90
6	Sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen usw.) je Tier	—	60	—	12	—	72
7	Ferkel, Zigel, Lämmer je Tier	—	25	—	05	—	30

## II. Gebühren für die Trichinenschau.

Zfb. Nr.	Tiergattung	Beschau- gebühr		Zuschlag		Vom Besitzer zu entrichtender Gesamtbetrag	
		M.M.	Ps.	M.M.	Ps.	M.M.	Ps.
1.	2.	3.		4.		5.	
1	Schweine, Wildschweine je Tier	—	75	—	15	—	90
2	Schinken oder andere Fleischstücke je Tier	—	50	—	10	—	60
3	Speck je Stück	—	35	—	10	—	45

## III. Entschädigung der Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

### a) Tierärzte.

Von den Sätzen des Abschnitts I erhalten die Tierärzte die Beschaugebühren einschließlich der Zuschläge (Spalte 5).

### b) Fleischbeschauer.

Die Fleischbeschauer erhalten die Sätze nach Abs. 1., Spalte 3. Die Gebühreuzuschläge (Spalte 4) werden für die Zwecke der Ergänzungsbeschau, bakteriologische Untersuchungen und andere Kosten angesammelt.

### c) Trichinenschauer.

Die Trichinenschauer erhalten die im Abschnitt II, Spalte 3 aufgeführten Gebühren. Die Zuschläge, (Spalte 4) fließen ebenfalls in die aus den Fleischbeschaugebühren gebildete Rücklage.

**Anmerkung.** Die im Abschnitt I vorgesehenen Gebühren und die Zuschläge sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn bei Not schlachtungen nur eine Fleischbeschau stattgefunden hat.

## IV. Ausnahmen bei den Abschnitten I., II., III.

Für Beschaubezirke mit gehäuften Schlachtungen und besonders günstigen Beschauverhältnissen bleibt eine besondere Regelung der Beschaugebühren und Entschädigungen nach Maßgabe der Ziffern 5 und 6 des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. 7. 1923 — I. A III i 5193 —.

## V. Erhöhung der Beschaugebühren.

Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben Anspruch auf die doppelten Entschädigungssätze (Abschnitt III):

a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr morgens (im

Winter d. h. in der Zeit vom 1. November bis 31. März vor 8 Uhr morgens) oder nach 8 Uhr abends, oder wenn sie an Sonn- und Festtagen verlangt wird.

b) wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier bei ihrem Eintreffen an der Beschaustelle nicht zur Untersuchung bereit steht,

c) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachtieren 1 Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung (vgl. § 20 Abs. A. B.) nicht vorgenommen werden kann.

In diesen Fällen findet eine Verdoppelung der Sätze unter I oder unter II statt.

Die zu c) angegebenen Zeiten gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein und zwar bei Tieren verschiedener Gattungen für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes. Bei der Fleischbeschau, einschließl. der Trichinenschau, sind die doppelten Gebühren für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

## VI. Ergänzungsbeschaugebühren.

### A) Entschädigung der Tierärzte.

1. Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Untersuchungsgebühr von 3,00 M.

2. Fahrkosten. Neben der Untersuchungsgebühr stehen den Tierärzten bei Untersuchungen in Orten, die mehr als 2 km von ihrem Wohnorte entfernt liegen, Fahrkosten zu und zwar:

a) bei Landwegreisen je km Landweg 0,40 M.

b) bei Benutzung der Eisenbahn die Kosten der Fahrkarte 3. Klasse, zuzüglich einer Versäumnisgebühr von 0,15 M je km. — Die Kosten der 2. Wagenklasse können der Berechnung zugrunde gelegt werden, soweit die 2. Klasse tatsächlich benutzt worden ist. Tierärzten, die die Ergänzungsbeschaureisen anstatt mit der Eisenbahn im Kraftwagen zurücklegen, können für die mit dem Kraftwagen anstatt mit der Eisenbahn zurückgelegten Strecken die Eisenbahnfahrkosten der 2. Klasse erstattet werden.

3. Reisen, die ohne wesentlichen Zeitverlust mit der Eisenbahn ausgeführt werden können, sind auch auf diesem Wege zu erledigen.

Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Landwegstrecke der Berechnung der Versäumnisgebühren zu Grunde zu legen, sofern sie kürzer ist, als der Eisenbahnweg.

4. Bei Reisen, die nicht lediglich zur Vornahme einer Ergänzungsbeschau gemacht werden, ist an Fahrkosten nur der durch die Ergänzungsbeschau allein verursachte Kostenanteil zuständig.

5. Fahrkosten werden nicht gewährt:

- wenn der Tierarzt sich bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Beschau befindet,
- bei Ausübung der Beschau durch Stellvertreter gemäß § 7 U. B. I.,
- wenn der Besitzer Fuhrwerk kostenlos stellt oder wenn kostenlos gestelltes Fuhrwerk nicht benutzt wird.

#### B. Dedung der Kosten der Ergänzungsbeschau.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau haben die Besitzer der Schlachttiere die unter Abschnitt I und II bezeichneten Gebühren zu entrichten. Auf sie gelangen etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des ersten Beschauers (§ 64 Abs. 5 U. B. I.) in Unrechnung. Der hiernach noch verbleibende Rest der Kosten ist aus der Bezirksbeschaukasse zu zahlen.

#### VII. Entschädigung der Tierärzte in Beschaufällen mit bakteriologischer Fleischbeschau.

Wird nach den Vorschriften der Erlasse vom 20. 4. 1914 — I A III 1947 e — (Min. Bl. f. die landw. Verwaltung S. 94) und vom 28. 10. 1924 — V. 7387 — und der Rundverordnung vom 7. 3. 1925 — I b 12 Nr. 29 — eine bakteriologische Untersuchung herbeigeführt, und wird aus diesem Anlaß zur Erledigung des Beschaualles eine nochmalige Untersuchung erforderlich, so haben die Tierärzte hierfür 50% der Entschädigungen gegebenenfalls auch die Fahrkosten in voller Höhe nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu beanspruchen.

Auch in Beschaufällen gemäß § 7 U. B. I. werden für die Nachuntersuchung, abweichend von der im übrigen für diese Fälle getroffenen Regelung (Abschnitt VI. A 5) Fahrkosten gewährt.

Die Kosten der Nachuntersuchung werden aus der Bezirksfleischbeschaukasse gedeckt.

#### VIII. Entschädigung bei Stellvertretung.

1. Stellvertreter der Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer erhalten die für die ordentliche Beschau festgesetzten Entschädigungen (Abschnitt III).

2. Liegt der Beschaurot mehr als 5 km vom Wohnort des Stellvertreters entfernt, so werden außerdem Wegegelde und zwar bei Landreisen in Höhe von 0,20 M für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges, bei Benutzung der Eisenbahn in Höhe der Ausgaben für die Fahrkarte 3. Klasse, Tierärzte bei Be-

nutzung der 2. Klasse auch diese Fahrkosten, jedoch ohne Versäumnisgebühren, gewährt.

3. Werden auf einem Dienstgange mehrere Untersuchungen vorgenommen, so können Wegegelde nur einmal beansprucht werden.

4. Die Wegegelde werden aus der Bezirksfleischbeschaukasse bezahlt.

#### IX. Entschädigungen für Erstattung von Gutachten in Beschwerdefällen.

1. Tierärzte haben, wenn sie in Beschwerdefällen als Sachverständige zugezogen werden, Entschädigung nach Abschnitt VI A zu beanspruchen.

2. Die Bestimmung unter 1 gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Beschaubezirk bestellt sind.

Im übrigen stehen den beamteten Tierärzten, wenn sie als Sachverständige in Beschwerdefällen zugezogen werden, Gebühren, Tagegelde und Fahrkosten nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu.

3. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last (§ 18 Preuß. Ausf.-Gesetz zum Fleischbeschauengesetz, § 73 U. B. I.). War die Beschwerde begründet, so sind die Kosten der Bezirksfleischbeschaukasse zu entnehmen.

#### X. Gebührenerhebung.

##### A. Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau und Trichinenschau).

1. Die von den Tierbesitzern zu entrichtenden Gebühren (Abschnitt I und II Spalte 5) sind nach der Beschau durch die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer zu erheben.

2. Die miterhobenen Gebühreuzuschläge (Abschnitt I und II Spalte 4) haben die Fleischbeschauer und Trichinenschauer bis auf weiteres allmonatlich bis zum 5. des folgenden Monats an die für den Beschaubezirk zuständige Polizeibehörde abzuführen und dabei das Fleischbeschautagebuch und einen Lieferzettel vorzulegen. Die Ortspolizeibehörden haben das Tagebuch und den Lieferzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen und diese auf dem Lieferzettel zu bescheinigen. Darauf sind die Lieferzettel mit den vereinnahmten Beträgen an die Herren Landräte bis zum 15. jeden Monats abzuliefern. Die Herren Landräte haben die Summen der Lieferzettel in eine Nachweisung aufzunehmen (Muster wird übersandt) und das Erforderliche wegen der zu entrichtenden Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge, Invaliden-, Angestellten- und Krankenversicherung zu veranlassen. Die Gesamtsumme, nach Abzug der von der Bezirksfleischbeschaukasse als Arbeitgeber zu zahlenden sozialen Beiträge, ist mit der Nachweisung, deren Richtigkeit zu bescheinigen und von einem dazu berechtigten Beamten festzustellen ist, bis zum 1. nächsten Monats (die Nachweisung für April also bis zum 1. Mai) an die Bezirksfleischbeschaukasse in Oppeln beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Oppeln (Konto bei der Stadtgirokasse in Oppeln Nr. 2039) zu überweisen bzw. zu übersenden. Die festgestellten Lieferzettel sind der Nachweisung beizufügen.

##### B. Ergänzungsbeschau.

1. In den Fällen, in denen die Ergänzungsbeschau von den Stellvertretern gemäß § 7 U. B. I. ausgeübt worden ist, bleibt es den Tierärzten überlassen, die Beschauvergütung vom Tierbesitzer unmittelbar einzuziehen.

2. Ebenso haben in allen übrigen Fällen von Ergänzungsbeschau die Tierärzte die Ergänzungsbeschaugebühren

bis zu der in Abschnitt VI B festgesetzten Höhe vom Tierbesitzer selbst einzuziehen.

3. Für die überschießenden aus der Bezirksfleischschau zu vergütenden Gebührenbeträge sind von den Tierärzten unter Verwendung besonderer, kostenfrei gelieferter Vorbrude, Forderungsnachweise dem zuständigen Herrn Landrat, in freisfreien Städten der zuständigen Polizeiverwaltung und zwar vorläufig allmonatlich bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.

Die Landratsämter (Polizeiverwaltungen) haben die Forderungsnachweise zu prüfen, festzusetzen und an die Bezirksfleischschau beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Oppeln zu übersenden, von der die Zahlung in der von dem Forderungsberechtigten gewünschten Weise bewirkt wird.

Die Postgebühren für die Uebersendung der Forderungsnachweise an die Bezirksfleischschau trägt diese, sie können von ihr zurückgefordert werden. Die Tierärzte können die Postgebühr für Einsendung der Forderungsnachweise in diesen mit in Rechnung stellen.

4. In den Forderungsnachweisen für Ergänzungsbeschau sind auch die den Tierärzten gemäß Abschnitt VII dieser Gebührenordnungen zustehenden Entschädigungen geltend zu machen.

5. Die Tierärzte haben in ihren Forderungsnachweisen zu bescheinigen, daß die in Abschnitt VI A 5 aufgeführten Fälle, in denen keine Fahrkosten gewährt werden, nicht vorgelegen haben und daß die berechneten Fahrkosten lediglich durch die Ergänzungsbeschau entstanden sind (vergl. Abschnitt VI A 4).

#### XI. Deckung besonderer Kosten der Beschau.

Die Ergänzungsbeschauen bei den Kreisen fallen fort. An ihre Stelle tritt die unter Aufsicht des Regierungspräsidenten stehende Bezirksfleischschau des Regierungsbezirks Oppeln bei dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Oppeln, Fischerstr. 19. (F. B. K.).

1. Aus dieser Fleischschau werden außer den in den Abschnitten VII, VIII 2, IX 2, X b 3 aufgeführten Kosten ferner gedeckt:

a) die Kosten der durch Rundverfügung vom 7. 3. 1925 — I b 12 Nr. 629 — vorgeschriebenen bakteriologischen Fleischuntersuchungen bei Schlachtungen.

Hierfür erhält das Veterinäruntersuchungsamt aus den Fleischschaugebührensuschlägen einen vom Regierungspräsidenten den Bedarf entsprechend festgesetzten Anteil.

b) Die Versandkosten für die Fleischproben bei der bakteriologischen Fleischschau.

Diese Kosten sind gegebenenfalls von den Tierärzten ausulegen und mit dem Untersuchungsantrage zur Erstattung anzumelden.

c) Die Kosten für die Fleischschau- und Trichinenschautagebücher, für Formulare, Stempel und Stempelfarbe.

Diese Gegenstände sind bei der vom Regierungspräsidenten bezeichneten Stelle durch die Landratsämter und in Frage kommenden Polizeiverwaltungen zu bestellen. Die Rechnungen sind mit Richtigkeitsbescheinigung und Feststellungsvermerk versehen, der Bezirksfleischschau einzusenden.

d) Die Gebühren für die Nachprüfungen der Fleischschauer und Trichinenschauer.

e) Etwaige Zuschüsse zu den Wiederholungskursen der Fleischschauer und Trichinenschauer.

f) Die allgemeinen Verwaltungskosten der Bezirksfleischschau zu dem alljährlich vom Regierungspräsidenten festgesetzten Betrage.

2. Die Forderungsnachweise für die Kosten unter Abschnitt XI 1 d, sowie unter Abschnitt VIII 2 und Abschnitt IX sind an die Herren Landräte und die in Frage kommenden Polizeiverwaltung zu richten, die sie festsetzen und mit Richtigkeitsbescheinigung versehen an die Bezirksfleischschau zu senden haben.

Ueber Anträge zu den Wiederholungskursen (1e), die gleichfalls an die Herren Landräte und in Betracht kommenden Polizeiverwaltungen zu richten sind; entscheidet der Regierungspräsident.

#### Schlußbemerkungen.

1. Auf Schlachthausgemeinden findet vorstehende Gebührenordnung nur insoweit Anwendung, als Ausnahmen vom Schlachthauszwange zugelassen sind.

2. Im Bezirke des staatlichen Polizeibezirks Gleiwitz hat die Ablieferung der Gebührenzuschläge usw. in der bisherigen Weise zu erfolgen.

Oppeln, den 6. März 1926.

Der Regierungspräsident.

## Belohnung!

In der Nacht vom 17. zum 18. Juli sind uns aus dem Pferdehof des Gues Waldhof

**2 Pferdegeschirre (Ziehblätter und Leinen nicht die Kunt.)**

gestohlen worden. Wir sichern demjenigen, der die Geschirre wiederbringt und den Täter namhaft macht, eine Belohnung von 30 Mark zu.

Gutsverwaltung Zyrowa.

## Redegewandte

(Vertreter, Akquisiteure, Versicherungsagenten usw.) erhalten sehr **Existenz** durch vornehme Werbelohnende Tätigkeit auf dem Land u. in Kleinstadt. Täglich Bargeld, leichte Arbeit! Anfragen unter G. B. 1307 an

Die Märkische Landwirtschaft Berlin—Neubabelsberg

## Kutschwagen Prima Eiderfettläse

aller Art auf Lager.

**Reparatur**

sachgemäß und preiswert. Kosten-Anschläge frei, Bahnfracht  $\frac{1}{2}$  vergütet.

**Oppelner Wagenbauanst.**

**Hermann Kern,**

Oppeln, Lindenstr. 5.

Telefon 650.

9 Pfd. Mt. 6.— franko.  
**Dampfästfabrik Rendsburg.**

## Lehrlinge

stellt ein

**Bonk**

Chamotte-, Etageöfen-Fabrik u. Ofensegerei.